

Sigfrid zugleich anmassend und nachlässig; sie warnt, fernerhin sich so Ordnungswidriges, so Unüberlegtes herauszunehmen, Ansprüche zu machen gegen die römische Kirche, ohne deren überströmende Gnade der Erzbischof, wie er selbst wisse, überhaupt in seiner Stellung nicht bleiben könne. Gregor spricht über diese Antwort selbst so: 'Sigifredum arch. Mog. per epistolam nostram duriter increpavimus, interdicentes ei, ne ulterius se huiusmodi ineptia et fatuitate occupare incipiat' (Reg. I, 61). Der Empfang, den die Ueberbringer von Cod. Udalar. 40 gefunden haben, kann nicht der gewesen sein, für welchen sich der Erzbischof in Cod. Udalar. 42 mit den Worten bedankt: 'Maximas autem grates cum humili inclinatio vestrae refero sanctitati, quod legationi nostrae tam clementer aurem inclinastis ipsosque legatos bene admisistis et melius dimisistis'. Die Ueberbringer von Cod. Udalar. 40 können also die prior legatio nicht gewesen sein und damit fällt dieser Grund, Cod. Udalar. 42 und somit auch Reg. II, 29, auf das n. 42 die zweifellose Antwort ist, ein Jahr vorzurücken, völlig hinweg.

Nun hat Beyer für Reg. II, 29 und anschliessend für Cod. Udalar. 42 den Ansichten Dünzelmanns zugestimmt. Er recapituliert (Forschg. XXI, 412) richtig: „Der Hauptbeweis, dass Reg. II, 29 in das Jahr 1073 gehört, liegt in Cod. Udalar. 42.“ Eben dieser Hauptbeweis ist aber, wie oben gezeigt, unzutreffend. Und dasselbe scheint mir der Fall zu sein mit den subsidiären Beweisen, die Beyer neu beibringt.

Erzbischof Sigfrid äussert in Cod. Udalar. 42: 'De penitentia autem Strazburgensis episcopi nichil certi possum vobis respondere. Quia nec, si ei iniuncta esset, antehac scivi; nec, si eam observet, propter temporis compendium inquirere potui'. Beyer meint, diese Auskunft könne nur die Antwort sein auf eine von der Fastensynode des Jahres 1074 ergangene Anfrage. Aus Reg. I, 77 wissen wir, dass Bischof Werner von Strassburg im Frühling (März-April) 1074 in Rom war, aber nicht auf Grund einer Ladung Gregors, wie man annehmen müsste, wenn Reg. II, 29 wirklich in den December 1073 zu setzen wäre, sondern in Folge einer Ladung Alexanders II., die dieser an mehrere deutsche Bischöfe erlassen hatte und der allein Werner gefolgt war. Wir wissen ferner aus I, 77, dass Werner Reue zeigte, dass die kanonische Strenge deshalb nicht gegen ihn geübt wurde, dass er aber doch nicht wieder in die Ausübung seines Amtes eingesetzt wurde ('quamquam episcopalis officii redintegrationem ad vota sua non concessimus'). Was lag näher als die Haltung des Mannes fernerhin zu überwachen? So reiht sich eine Anfrage Gregors, wie die citierte Aeusserung des Erzbischofs sie voraussetzt, völlig zwanglos in die von Jaffé angenommene chronologische Ordnung der Briefe ein, drängt in keiner Weise, Cod. Udalar. 42 ins Jahr 1074 zurück-